

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/13 W178 2234419-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2021

Entscheidungsdatum

13.01.2021

Norm

ASVG §123

ASVG §18b

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 123 heute
2. ASVG § 123 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2025
3. ASVG § 123 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. ASVG § 123 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. ASVG § 123 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
6. ASVG § 123 gültig von 01.02.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
7. ASVG § 123 gültig von 01.01.2013 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
8. ASVG § 123 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. ASVG § 123 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
10. ASVG § 123 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
11. ASVG § 123 gültig von 01.08.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
12. ASVG § 123 gültig von 01.08.2006 bis 31.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2005
13. ASVG § 123 gültig von 01.09.2002 bis 31.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
14. ASVG § 123 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
15. ASVG § 123 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
16. ASVG § 123 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
17. ASVG § 123 gültig von 25.08.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
18. ASVG § 123 gültig von 01.01.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 123 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
20. ASVG § 123 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 18b heute
2. ASVG § 18b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
3. ASVG § 18b gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
4. ASVG § 18b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W178 2234419-2/3E, W178 2234419-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von Herrn XXXX , SVN R XXXX , gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 03.08.2020, Zl. XXXX , betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr.in Maria PARZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von Herrn römisch 40 , SVN R römisch 40 , gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 03.08.2020, Zl. römisch 40 , betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 03.08.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13.07.2020 auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des Herrn XXXX (im Folgenden: Herr K.) gemäß § 18b ASVG abgelehnt. 1. Mit Bescheid vom 03.08.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 13.07.2020 auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des Herrn römisch 40 (im Folgenden: Herr K.) gemäß Paragraph 18 b, ASVG abgelehnt.

Begründend führte die Pensionsversicherungsanstalt (im Folgenden: PVA) aus, dass die zu pflegende Person im vorliegenden Fall kein naher Angehöriger sei und damit die Berechtigung zur Selbstversicherung nicht gegeben sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass ihm aufgrund einer telefonischen Rückfrage bei der PVA mitgeteilt worden sei, dass er auch als nicht naher Angehöriger diesen Antrag stellen könne, wenn er beide Meldezettel beilege. Dies habe er so gemacht. Er wohne seit über 10 Jahren mit Herrn K. im gemeinsamen Haus, wie aus den Meldezetteln ersichtlich sei. Seit mindestens 6 Jahren erledige er sämtliche Besorgungen und Einkäufe für Herrn K., weil dieser sonst keine Angehörigen habe. Nachdem Herrn K. die Pflegegeldstufe 4 zugesichert worden sei, wolle er ihn auch weiterhin zuhause pflegen und betreuen.

3. Die PVA legte die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor und wies im beiliegenden Schreiben darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit Herrn K. weder verwandt noch verschwägert ist und auch kein gemeinsamer Haushalt mit Herrn K. vorliege.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer stellte am 31.07.2020 erstmalig einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des Herrn K., geboren am XXXX , gemäß § 18b ASVG. Der Beschwerdeführer stellte am 31.07.2020 erstmalig einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege des Herrn K., geboren am römisch 40 , gemäß Paragraph 18 b, ASVG.

Der Beschwerdeführer und Herr K. wohnen im selben Haus, aber in unterschiedlichen Wohneinheiten. Sie führen keinen gemeinsamen Haushalt.

Der Beschwerdeführer und Herr K. sind weder verwandt oder verschwägert, noch Wahl-, Stief- oder Pflegekinder bzw. -eltern. Es besteht auch keine eingetragene Partnerschaft.

Herr K. hat seit dem 01.01.2020 Anspruch auf Pflegegeld in der Höhe der Stufe 4. Der Beschwerdeführer erledigt Einkäufe und Besorgungen für Herrn K.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der PVA und wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Insbesondere hat der Beschwerdeführer weder in seinem Antrag noch in der gegenständlichen Beschwerde behauptet, dass ein gemeinsamer Haushalt mit Herrn K. vorliegt. Er brachte lediglich vor, dass er im selben Haus wie Herr K. lebe. Dies wird auch durch die vorgelegten Auszüge aus dem Zentralen Melderegister bestätigt, allerdings geht aus diesen auch hervor, dass es sich um zwei getrennte Wohneinheiten handelt. Zudem bestätigt auch die in der Beschwerde gewählten Formulierung, wonach er sämtliche Besorgungen und Einkäufe „für“ Herrn K. erledige, dass der Beschwerdeführer keinen gemeinsamen Haushalt mit Herrn K. führt, sondern diesen lediglich bei dessen Haushaltsführung unterstützt.

3. Rechtliche Beurteilung: Insbesondere hat der Beschwerdeführer weder in seinem Antrag noch in der gegenständlichen Beschwerde behauptet, dass ein gemeinsamer Haushalt mit Herrn K. vorliegt. Er brachte lediglich vor, dass er im selben Haus wie Herr K. lebe. Dies wird auch durch die vorgelegten Auszüge aus dem Zentralen Melderegister bestätigt, allerdings geht aus diesen auch hervor, dass es sich um zwei getrennte Wohneinheiten handelt. Zudem bestätigt auch die in der Beschwerde gewählten Formulierung, wonach er sämtliche Besorgungen und Einkäufe „für“ Herrn K. erledige, dass der Beschwerdeführer keinen gemeinsamen Haushalt mit Herrn K. führt, sondern diesen lediglich bei dessen Haushaltsführung unterstützt. , 3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Gemäß § 18b Abs. 1 ASVG können sich Personen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, solange sie während des Zeitraumes dieser Pflegetätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, in der Pensionsversicherung selbstversichern. 3.1. Gemäß Paragraph 18 b, Absatz eins, ASVG können sich Personen, die einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach

Paragraph 5, des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, solange sie während des Zeitraumes dieser Pflgetätigkeit ihren Wohnsitz im Inland haben, in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die zu pflegende Person ein naher Angehöriger des Beschwerdeführers ist.

Der Begriff des nahen Angehörigen wird im Gesetz nicht näher definiert, eine vergleichbare Umschreibung findet sich aber – in durchaus engem Sachzusammenhang – in der späteren Erweiterung des krankenversicherungsrechtlichen Angehörigenbegriffs in § 123 Abs 7b (idF der 70. Nov, BGBl I 2009/84). Diese entspricht grundsätzlich der Aufzählung der „nahen Angehörigen“ in den Materialien zur Einführung des § 18b (ErläutRV 1111 BlgNR 22. GP 4), welche umfasst: den Ehegatten/die Ehegattin, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie nicht verwandte, andersgeschlechtliche Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in außerehelicher Gemeinschaft leben, wobei außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgestellt ist. Diese Aufzählung ist zumindest um den/die (gleichgeschlechtliche/n) eingetragene/n Partner/in nach dem EPG zu ergänzen (zutr Zehetner in Sonntag, ASVG9 § 18b Rz 1). Eine Erweiterung ist etwa auch für den Fall anzunehmen, in dem die Schwiegertochter den Schwiegereltern teil auch nach einer Scheidung weiter betreut (ebenso nun Rudolf Müller, Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege 35 [38]). (Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 18b ASVG, Rz 4 (Stand 1.7.2018, rdb.at)) Der Begriff des nahen Angehörigen wird im Gesetz nicht näher definiert, eine vergleichbare Umschreibung findet sich aber – in durchaus engem Sachzusammenhang – in der späteren Erweiterung des krankenversicherungsrechtlichen Angehörigenbegriffs in Paragraph 123, Absatz 7 b, in der Fassung der 70. Nov, BGBl römisch eins 2009/84). Diese entspricht grundsätzlich der Aufzählung der „nahen Angehörigen“ in den Materialien zur Einführung des Paragraph 18 b, (ErläutRV 1111 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 4), welche umfasst: den Ehegatten/die Ehegattin, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie nicht verwandte, andersgeschlechtliche Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in außerehelicher Gemeinschaft leben, wobei außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgestellt ist. Diese Aufzählung ist zumindest um den/die (gleichgeschlechtliche/n) eingetragene/n Partner/in nach dem EPG zu ergänzen (zutr Zehetner in Sonntag, ASVG9 Paragraph 18 b, Rz 1). Eine Erweiterung ist etwa auch für den Fall anzunehmen, in dem die Schwiegertochter den Schwiegereltern teil auch nach einer Scheidung weiter betreut (ebenso nun Rudolf Müller, Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege 35 [38]). (Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 18 b, ASVG, Rz 4 (Stand 1.7.2018, rdb.at))

Gemäß § 123 Abs. 7a ASVG gilt zudem als Angehörige/r auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/r Partnerin/Partner nicht vorhanden ist. Gemäß Paragraph 123, Absatz 7 a, ASVG gilt zudem als Angehörige/r auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine/ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/r Partnerin/Partner nicht vorhanden ist.

Aus den oben getroffenen Feststellungen geht hervor, dass zwischen Herrn K. und dem Beschwerdeführer kein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Zudem besteht auch keine Lebensgemeinschaft und es konnte kein gemeinsamer Haushalt festgestellt werden. Herr K. ist daher kein Angehöriger des Beschwerdeführers im Sinne des § 18b ASVG, sodass eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für den Beschwerdeführer aufgrund seiner Pflgetätigkeiten nicht in Betracht kommt. Aus den oben getroffenen Feststellungen geht hervor, dass zwischen Herrn K. und dem Beschwerdeführer kein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Zudem besteht auch keine Lebensgemeinschaft und es konnte kein gemeinsamer Haushalt festgestellt werden. Herr K. ist daher kein Angehöriger des Beschwerdeführers im Sinne des Paragraph 18 b, ASVG, sodass eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für den Beschwerdeführer aufgrund seiner Pflgetätigkeiten nicht in Betracht kommt.

An dieser eindeutigen Rechtslage kann auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts ändern, wonach ihm von der PVA die Auskunft erteilt worden sei, dass er auch als nicht naher Angehöriger diesen Antrag stellen könne. Ob gegebenenfalls falsche Auskünfte erteilt wurden oder die Behörde nach entsprechenden Auskünften später ihre

Auffassung geändert hat, vermag nämlich nichts daran zu ändern, dass das Gesetz anzuwenden ist (vgl. VwGH 22.11.2019, Ra 2017/06/0259). An dieser eindeutigen Rechtslage kann auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts ändern, wonach ihm von der PVA die Auskunft erteilt worden sei, dass er auch als nicht naher Angehöriger diesen Antrag stellen könne. Ob gegebenenfalls falsche Auskünfte erteilt wurden oder die Behörde nach entsprechenden Auskünften später ihre Auffassung geändert hat, vermag nämlich nichts daran zu ändern, dass das Gesetz anzuwenden ist (vergleiche VwGH 22.11.2019, Ra 2017/06/0259).

3.2. Zum Absehen von der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt. Da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt zudem bereits aus der Aktenlage ergibt, ist nach Ansicht des Gerichts keine mündliche Erörterung der Angelegenheit erforderlich. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand. Dem steht auch Art 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegen, vgl. dazu auch das zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt. Da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt zudem bereits aus der Aktenlage ergibt, ist nach Ansicht des Gerichts keine mündliche Erörterung der Angelegenheit erforderlich. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand. Dem steht auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht entgegen, vergleiche dazu auch das zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich zudem auf eine klare Rechtslage stützen (vgl. VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich zudem auf eine klare Rechtslage stützen (vergleiche VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

Angehörigeneigenschaft Anspruchsvoraussetzungen naher Angehöriger Pensionsversicherung Pflegebedarf Pflegegeld Selbstversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W178.2234419.2.00

Im RIS seit

07.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at